



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

**Rathausstraße 9
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA II - KAV-2/12

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund",
Prüfung der Aktivitäten und Kosten der
Teilunternehmung AKH im Zusammenhang mit der
Weiterentwicklung ihrer Betriebs- bzw. Rechtsform

Tätigkeitsbericht 2012

KURZFASSUNG

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2002 bis 2011 wurden von der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus ausgehend von vertraglichen und politischen Vorgaben sowie in Eigeninitiative verschiedene Aktivitäten zur Weiterentwicklung ihrer Betriebs- bzw. Rechtsform gesetzt, die retrospektiv betrachtet keine konkreten Umsetzungsschritte nach sich zogen.

Die für die Vorbereitung einer privatrechtlichen Betriebsform ermittelten Kosten betragen rd. 2 Mio.EUR und resultierten aus der Führung der Stabsstelle Betriebsentwicklung und der Inanspruchnahme von externen Rechts- und Beratungsleistungen. Damit die angefallenen Kosten nicht zur Gänze einen verlorenen Aufwand darstellen, sollten die zahlreichen ausgearbeiteten Varianten zum Betriebsführungs-, Trägerschafts- und Stiftungsmodell in geeigneter Weise für künftige Überlegungen nutzbar gemacht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand	6
2. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen	7
3. Hintergründe einer allfälligen Ausgliederung	8
3.1 Historischer Rückblick	8
3.2 Gerichtlicher Vergleich vom Dezember 2000	10
3.3 Politische Vereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien vom Juni 2005	10
4. Aktivitäten im Bereich der Teilunternehmung	11
4.1 Errichtung der Stabsstelle Betriebsentwicklung	11
4.2 Projekt "Unternehmenswerdung AKH 2004"	13
4.3 Mitwirkung an den Arbeitsgruppen betreffend Betriebsführungsgesellschaft AKH ..	15
5. Bearbeitete Modelle der Betriebs- bzw. Rechtsform.....	16
6. Kosten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Rechtsform	19
6.1 Stabsstelle Betriebsentwicklung	19
6.2 Externe Rechtskosten.....	20
6.3 Abwicklung und Verrechnung der externen Rechts- und Beratungsleistungen	22
7. Resümee	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AKH	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DBE	Stabsstelle Betriebsentwicklung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung

EUR.....	Euro
exkl.	exklusive
GED.....	Generaldirektion
gem.	gemäß
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"
KMB.....	Krankenhausmanagement und Betriebsführungsgesellschaft m.b.H.
Mio.EUR	Millionen Euro
MedUni Wien	Medizinische Universität Wien
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
TU AKH	Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus
u.a.	unter anderem
UG 2002	Universitätsgesetz 2002
USt	Umsatzsteuer
V-KMB	VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der im ersten Halbjahr 2012 durchgeführten Einschau war die Erhebung und Prüfung der Aktivitäten und Kosten der TU AKH im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung ihrer Betriebsform bzw. Rechtsform, wobei der Betrachtungszeitraum die Jahre 2002 bis 2011 umfasste.

Einleitend wurden aus Gründen der Verständlichkeit die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen am AKH sowie die Hintergründe einer allfälligen Ausgliederung einschließlich politischer Vorgaben überblicksweise dargestellt. Im Anschluss daran wurden die im Bereich der TU AKH in den vergangenen zehn Jahren gesetzten Aktivitäten zur Vorbereitung ihrer privatrechtlichen Betriebsform, die von der Schaffung der DBE über die Initiierung und Abwicklung von Projekten bis hin zur Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen reichten, einer näheren Betrachtung unterzogen. Von besonderem Interesse waren dabei neben den verschiedenen für den Betrieb des AKH verfolgten Modellen der Betriebs- bzw. Rechtsform auch die hierfür angefallenen Kosten.

Die Erhebungen des Kontrollamtes erstreckten sich im Wesentlichen auf die Direktion der TU AKH und ihre Organisationseinheiten DBE und Rechtsabteilung. Zwecks Ermittlung der Kosten sowie der für die Vorbereitung der privatrechtlichen Betriebsform in Anspruch genommenen externen Rechts- und Beratungsleistungen wurden entsprechende Auswertungen im Weg der Abteilung Controlling/Kostenrechnung der Direktion der TU AKH und der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 eingeholt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die aufseiten der MedUni Wien (vormalige Medizinische Fakultät der Universität Wien) bzw. des Bundes hinsichtlich der Schaffung einer gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft gesetzten Aktivitäten. Zudem blieben die aus der Zusammenarbeit zwischen der TU AKH und der MedUni Wien resultierenden langjährigen Problemfelder, wie z.B. die Festsetzung des Klinischen Mehraufwan-

des oder der Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung gem. § 29 Abs 5 UG 2002, aufgrund der gegenständlichen Schwerpunktsetzung soweit wie möglich ausgeklammert.

2. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Dem AKH kommt innerhalb der städtischen Krankenanstalten aufgrund der Doppelfunktion als allgemeine öffentliche Zentralkrankenanstalt und als Universitätsklinikum eine Sonderstellung zu. Die Universitätskliniken und Klinischen Institute sowie deren allfällige Untergliederungen sind zugleich Teile der Krankenanstalt und der Universitätsorganisation, sodass für den Betrieb des AKH nicht nur das Krankenanstaltenrecht, sondern auch das Universitäts- und Forschungsrecht anzuwenden ist.

Die betriebliche Organisation des AKH unterlag bereits in der Vergangenheit mehrfachen Änderungen durch die Stadt Wien als Rechtsträgerin der Zentralkrankenanstalt. So war das AKH im Jahr 1989 aus der ehemaligen Magistratsabteilung 17 herausgelöst und im Rahmen der ehemaligen Magistratsabteilung 16 als eigenständige Abteilung etabliert worden. Im Jahr 1993 gingen die genannten Magistratsabteilungen im neu geschaffenen Wiener Krankenanstaltenverbund auf, wobei in weiterer Folge organisatorisch auf die Sonderstellung des AKH Bedacht genommen wurde. Seit der im Jahr 2002 erfolgten Unternehmungswerdung des Krankenanstaltenverbundes im Sinn des § 71 WStV wird das AKH in der Betriebsform einer Teilunternehmung geführt. Als solche wird ihr Vermögen zwar vom übrigen Gemeindevermögen gesondert verwaltet, jedoch besitzt sie als Teil des Magistrats weiterhin keine Rechtspersönlichkeit.

Rechtsträger der universitären Organisationseinheiten der vormaligen Medizinischen Fakultät der Universität Wien im Bereich des AKH war bis zur Umsetzung der Universitätsreform 2002 der Bund. Infolge der Implementierung des UG 2002 kam es u.a. - mit dem Ziel der Stärkung der Selbstständigkeit (Autonomie) sowie der Steigerung der Effizienz bzw. Effektivität - zu einer Umwandlung der Universitäten von teilrechtsfähigen Anstalten des Bundes in vollrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nahm die Medizinische Fakultät der Universität Wien schließlich Anfang des Jahres 2004 als MedUni Wien ihre Tätigkeit auf

und war ab diesem Zeitpunkt aus der unmittelbaren Bundesverwaltung ausgegliedert. Seitdem ist die MedUni Wien voll rechts- und geschäftsfähig und kann im Rahmen der staatlichen Vorgaben (z.B. in Form von Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets) ihre Organisation selbst bestimmen.

Gemäß den Sonderbestimmungen des UG 2002 für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten hat die MedUni Wien ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Zusammenwirken mit dem AKH zu erfüllen, wofür die organisatorische Gliederung der Klinischen Bereiche aufeinander abzustimmen (Organisationsplan) und eine Zusammenarbeitsvereinbarung abzuschließen ist. Weiters hat die MedUni Wien den Kostenersatz gem. § 55 Z 2 KAKuG (sogenannter Klinischer Mehraufwand) namens des Bundes an die Stadt Wien als Trägerin des AKH zu leisten, womit jene Mehrkosten ersetzt werden, die sich beim Betrieb der Zentralkrankenanstalt AKH aus den Bedürfnissen der universitären Lehre und Forschung ergeben. Im Übrigen wird den Medizinischen Universitäten und damit der MedUni Wien das Recht zugesprochen, sich an einer Gesellschaft zur Führung des Betriebes der Krankenanstalt zu beteiligen.

3. Hintergründe einer allfälligen Ausgliederung

3.1 Historischer Rückblick

Wie die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, hatten bereits Ende der 1980er-Jahre Bestrebungen zur Ausgliederung der Betriebsführung des AKH an eine Gesellschaft bestanden. Ausgangspunkt hierfür war die Überlegung der Arbeitsgemeinschaft AKH, in Anbetracht der bevorstehenden Fertigstellung des Neubaus des AKH die Betriebsführung einer von der Stadt Wien, dem Bund und der VAMED gemeinsam zu gründenden Gesellschaft zu übertragen. Letztlich kam es auf Grundlage des Technischen Betriebsführungsvertrages beginnend mit dem Jahr 1993 nur zur Ausgliederung der operativen technischen Betriebsführung des AKH an die damalige KMB bzw. nunmehrige V-KMB.

Die jüngste vor dem prüfungsgegenständlichen Betrachtungszeitraum gelegene Aktivität war auf das Koalitionsübereinkommen der damaligen Wiener Stadtregierung vom November 1996 zurückzuführen, das u.a. eine Ausgliederung des AKH aus dem damaligen Krankenanstaltenverbund und die Bildung einer eigenen Gesellschaft vorsah. Vor

diesem Hintergrund hatte der damalige Stadtrat für Gesundheit und Spitalswesen im Jahr 1997 eine aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes (bestimmte Bundesministerien inkl. Medizinische Fakultät) sowie des Magistrats der Stadt Wien (inkl. Krankenanstaltenverbund und AKH) bestehende Arbeitsgruppe initiiert, die einen Themenkatalog für das Projekt einer Organisationsreform und die Grundlagen für eine Machbarkeitsstudie erarbeiten sollte.

Dem diesbezüglichen Diskussionspapier vom April 1998 zufolge, das eine Zusammenfassung der Beratungen der Arbeitsgruppe darstellte, konnte aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe keine einhellige Präferenz für oder gegen eine Ausgliederung des AKH in Form einer Gesellschaft abgeleitet werden. So bestanden Zweifel an der Notwendigkeit einer solchen Ausgliederung und die Überlegung, ob einige der erwarteten Vorteile nicht auch durch Optimierungen innerhalb der bestehenden Rechtsform erreicht werden könnten. Demgegenüber sahen die Befürworterinnen bzw. Befürworter einer Ausgliederung diese Ansicht als durch die Praxis widerlegt an und vermeinten, dass manche formulierten Nachteile sehr wohl durch rechtliche und organisatorische Mittel überwunden werden könnten.

Schließlich enthielt das Diskussionspapier eine Ausarbeitung der in den einzelnen Beiträgen der Mitglieder der Arbeitsgruppe angeführten Vor- und Nachteile einer Organisationsreform durch Ausgliederung, die in der nachfolgenden Tabelle auszugsweise dargestellt ist:

Vorteile	Nachteile
Beseitigung der ungünstigen Doppelstruktur im AKH zwischen der Gemeinde Wien und der vormaligen Medizinischen Fakultät der Universität Wien	Erfordernis einer vorhergehenden einvernehmlichen Lösung offener Problembereiche (z.B. Abgeltung des Klinischen Mehraufwandes)
Vermeidung von Parallelaktivitäten und Reduzierung von Konflikten, die aus der Doppelstruktur resultieren (z.B. zwei Rechtsträgerinnen, zwei EDV-Zentren, zwei Personalbüros)	Hinnahme einer Einschränkung der Entscheidungsfreiheit beider Rechtsträgerinnen in Teilbereichen
Größere Verselbstständigung des AKH und Stärkung des Sonderstatus/erhöhte Gestaltungsspielräume	Geringe Möglichkeit des direkten Durchgriffes einer der Rechtsträgerinnen auf die operationale Ebene, damit Verlust von Einflussmöglichkeiten
Klare Zuständigkeiten und Beendigung der komplizierten Entscheidungsstrukturen und langen Erledigungszeiten durch Struktur- und Verfahrenvereinfachungen	Gesetzesänderungen (insbesondere im Dienstrecht) sind erforderlich

Vorteile	Nachteile
Einvernehmliche gemeinsame Definierung des Versorgungsauftrages sowie der Festlegung der Größe des Klinischen Bereiches	
Einvernehmliche Formulierung der Gesellschaftsziele (Versorgung sowie Lehre und Forschung)	
Schaffung einer einheitlichen Weisungsstruktur und Verbesserung der Zusammenarbeit im Personalbereich mit eigenständiger Personalbedarfsplanung, Personaleinsatzplanung und der Möglichkeit des selbstständigen Abschlusses von Arbeitsverträgen	
Einheitliches Budget und umfassende Transparenz in der Darstellung der Finanzmittel	

3.2 Gerichtlicher Vergleich vom Dezember 2000

Mit dem zwischen der Stadt Wien als Klägerin und dem Bund als Beklagtem vor dem Verfassungsgerichtshof abgeschlossenen Vergleich vom Dezember 2000 wurden sämtliche gegenseitige Ansprüche der Parteien im Zusammenhang mit dem Klinischen Mehraufwand des AKH für die Vergangenheit und für die Zeit bis Ende des Jahres 2003 bereinigt und verglichen. Im Übrigen verpflichteten sich beide Parteien unverzüglich einen Sachverständigen mit der Erarbeitung eines Modells zur Ermittlung und Abwicklung des Klinischen Mehraufwandes ab dem Jahr 2004 zu beauftragen, der auch beide Parteien hinsichtlich einer Aufgabenausgliederung in Form einer AKH-Betriebsgesellschaft beraten sollte.

Im Dezember 2001 fand im AKH mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes und der Stadt Wien eine Besprechung zur Unternehmensbildung des AKH statt, in deren Rahmen die Eckpunkte für eine Vereinbarung zwischen dem Bund und der Stadt Wien zur gemeinsamen Betriebsform des AKH ab dem Jahr 2004 (Betriebsführungsgesellschaft unter Beteiligung der Stadt Wien, des Bundes und der vormaligen Medizinischen Fakultät) festgelegt wurden. Zum Abschluss einer diesbezüglichen politischen Grundsatzvereinbarung kam es - ungeachtet weiterer in diesem Zusammenhang gesetzter Vorarbeiten - zum damaligen Zeitpunkt allerdings nicht.

3.3 Politische Vereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien vom Juni 2005

Nach rd. vier Jahren wurde im Juni 2005 zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft AKH-Mitglieder, eine politische

Vereinbarung abgeschlossen, deren Ziel die langfristige Sicherstellung der gemeinsamen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für das AKH Wien war. Demgemäß enthält die Vereinbarung Festlegungen hinsichtlich der baulichen Restfertigstellung des AKH sowie der weiteren zur Erhaltung und Fortführung des Standards notwendigen Investitionen und der Leistungen für den laufenden Klinischen Mehraufwand (zumindest bis Ende des Jahres 2015).

Darüber hinaus stimmten die Vertragsparteien überein, *"dass weitere Effizienzsteigerungen im AKH Wien und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen AKH Wien und der Medizinischen Universität Wien im Zusammenhang mit der anzustrebenden weiteren Anhebung des medizinischen und wissenschaftlichen Standards auch organisatorische Entwicklungen nahe legen. Die Medizinische Universität Wien und der Rechtsträger des AKH Wien werden ersucht, in einer Arbeitsgruppe bis Ende März 2006 Vorschläge für eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft für das AKH Wien vorzulegen"*. Eine gleichlautende Bestimmung wurde ebenfalls im Rahmen der in Umsetzung bzw. Konkretisierung dieser politischen Vereinbarung abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Stadt Wien und der MedUni Wien vom Dezember 2005 aufgenommen.

4. Aktivitäten im Bereich der Teilunternehmung

4.1 Errichtung der Stabsstelle Betriebsentwicklung

4.1.1 Vor dem Hintergrund des gerichtlichen Vergleiches vom Dezember 2000 und darauf aufbauender Aktivitäten zur Überführung des AKH in eine privatrechtliche Betriebsform mit Zieltermin Jänner 2004 wurde im Zuge der Teilunternehmungswerdung des AKH im Jahr 2002 die DBE auf Ebene der Direktion der TU AKH errichtet. Der Schaffung dieser Stabsstelle lag ein Konzept des damaligen Technischen Direktors des AKH zugrunde, der in weiterer Folge auch die Leitung der Stabsstelle in Personalunion ausübte. Weiters wurden die Abläufe und Tätigkeiten zur Entwicklung der privatrechtlichen Betriebsform des AKH in einer eigenen Prozessbeschreibung geregelt.

Als Kernaufgaben der DBE waren die Entwicklung von Konzepten und Vorgaben für die stufenweise Vorbereitung auf die privatrechtliche Betriebsform sowie die Abklärung von organisatorischen, ablauftechnischen und wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen im

Zusammenhang mit der Betriebsentwicklung AKH festgelegt. Der Themenbereich des Klinischen Mehraufwandes war hingegen vom Aufgabenbereich der Stabsstelle explizit ausgenommen. In personeller Hinsicht sollte die Stabsstelle neben der Leitung über eine Kanzleikraft sowie über eine für wirtschaftsrechtliche Belange zuständige Sachbearbeiterin bzw. einen für wirtschaftsrechtliche Belange zuständigen Sachbearbeiter verfügen, wobei darüber hinaus eine Mitwirkung einzelner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Fachdirektionen des AKH vorgesehen war. Örtlich wäre die Stabsstelle in den Räumlichkeiten der Technischen Direktion unterzubringen, um auf die dortige Infrastruktur und im Bedarfsfall auf die dortigen Sach- und Personalressourcen zurückgreifen zu können.

4.1.2 Die von der DBE in den Jahren 2002 bis 2010 verfolgten Tätigkeitsschwerpunkte konnten wie folgt zusammengefasst werden (Anmerkung: Mit dem Abgang des Technischen Direktors des AKH bzw. des Leiters der DBE Ende des Jahres 2010 wurde die Tätigkeit der Stabsstelle eingestellt):

- Leitung des Projektes "Unternehmenswerdung AKH 2004" (s. Pkt. 4.2) in Zusammenarbeit mit einem Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen (Beratungsunternehmen B),
- Teilnahme an den laufenden Gesprächen mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der vormaligen Medizinischen Fakultät Wien bzw. der nunmehrigen MedUni Wien, des Bundes und der Stadt Wien betreffend eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft, die Erstellung eines Organisationsplanes und den Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung gemäß UG 2002,
- Ausarbeitung und Weiterentwicklung einer Reihe von Betriebs- bzw. Rechtsformmodellen für das AKH sowie diverser Fragestellungen unter Mitwirkung der Rechtsabteilung und unter Heranziehung externer Rechts- und Beratungsleistungen (s. Pkt. 5),
- Mitwirkung bei der Erstellung der zwischen der Stadt Wien, der MedUni Wien und dem Bund im Jahr 2005 abgeschlossenen Vereinbarungen,
- Mitwirkung bei den vom damaligen Bereichsleiter für Strukturentwicklung initiierten Stadt Wien-internen Arbeitsgruppen betreffend Betriebsführungsgesellschaft AKH (s. Pkt. 4.3) und

- Ausarbeitung von Konzepten und Statusberichten sowie Bearbeitung von Themenbereichen der internen Organisationsentwicklung, wie z.B. Zukunftsbild und Strategie AKH.

4.1.3 Wie die weiteren Erhebungen ergaben, oblag die Aufgabenwahrnehmung der DBE in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens dem Stabsstellenleiter bzw. dem damaligen Technischen Direktor, der auf Unterstützungsleistungen durch die Technische Direktion zurückgriff und für die Leitung des Projektes "Unternehmenswerdung AKH 2004" externe Rechts- und Beratungsleistungen in Anspruch nahm.

In den Jahren 2004 bis 2007 erfuhr die Personalausstattung der DBE zur Unterstützung der Stabsstellenleitung eine schrittweise Erweiterung um drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Verwaltungs- und Kanzleidienstes, wovon eine Kanzleikraft ihren Dienst nicht im Bereich der DBE bzw. der Technischen Direktion, sondern in der Direktion der TU AKH versah. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme von externen Rechts- und Beratungsleistungen für die Ausarbeitung diverser Fragestellungen und sonstiger Unterlagen sowie für die Teilnahme an Gesprächen fortgesetzt.

Ab dem Jahr 2008 kam es infolge der rückläufigen Tätigkeitsintensität der DBE zu einer kontinuierlichen Verminderung ihrer Personalausstattung. Mit dem Abgang des Stabsstellenleiters bzw. des damaligen Technischen Direktors gegen Ende des Jahres 2010 war der DBE kein Personal mehr zugeteilt. Zum Einschauzeitpunkt befand sich die DBE in einer Phase der Neuausrichtung hin zu einer Stabsstelle mit dem Fokus auf die klinische Betriebsentwicklung.

4.2 Projekt "Unternehmenswerdung AKH 2004"

Das auf Initiative der Direktion der TU AKH durchgeführte Projekt "Unternehmenswerdung AKH 2004", welches die Erarbeitung der wesentlichen Anforderungen für die Ausgliederung der TU AKH in eine selbstständige Rechtsträgerin unter Beteiligung der neu zu gründenden MedUni Wien zum Ziel hatte, wurde im Zeitraum November 2002 bis April 2003 abgewickelt.

In die Projektorganisation, bestehend aus einem Lenkungsausschuss, einer Projektleitung sowie den Arbeitsgruppen Finanzen und Rechnungswesen, Organisation sowie Recht, waren neben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des AKH und der vormaligen Medizinischen Fakultät auch Vertreterinnen bzw. Vertreter des Beratungsunternehmens B sowie einer Rechtsanwaltskanzlei (Kanzlei S) eingebunden. Während das Beratungsunternehmen B mit der Projektsteuerung (gemeinsam mit der DBE) sowie mit der Erarbeitung von wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aspekten beauftragt war, oblag der Kanzlei S die Bearbeitung der in diesem Zusammenhang anfallenden rechtlichen Fragestellungen. Im Projektverlauf wurde der Lenkungsausschuss um den ehemaligen Bereichsleiter für Gesundheitsplanung und Finanzmanagement, der in der Geschäftsgruppe Gesundheits- und Spitalswesen für dienststellenübergreifende Sonder- und Koordinationsaufgaben zuständig war, erweitert.

Anfang des Jahres 2003 wurde vonseiten der vormaligen Medizinischen Fakultät bzw. des Bundes wegen der Vorbereitungsarbeiten zur Gründung der MedUni Wien und anderer Überlegungen von einer Beteiligung an einer gemeinsamen Gesellschaft (Betriebsführungs- oder Trägerschaftsmodell) Abstand genommen und die Gesprächsrunden bis auf Weiteres ausgesetzt. Angesichts der geänderten Rahmenbedingungen wurde vom Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einhaltung des ursprünglichen Gründungstermins 1. Jänner 2004 festgelegt, die notwendigen Schritte und Unterlagen für die Gründung einer AKH-Wien GmbH durch die Stadt Wien als Alleingeschafterin vorzubereiten. Parallel dazu sollte eine Abstimmung jener Regelungen erfolgen, die für den Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung oder für eine künftige Gesellschaftsbeteiligung der MedUni Wien bzw. des Bundes erforderlich sind.

Aufbauend auf den Ergebnissen der drei Arbeitsgruppen wurde im April 2003 der Business Plan "AKH-Wien GmbH 2004" fertig gestellt, der insbesondere die erforderlichen privatrechtlichen Rechtsakte (Gesellschaftsvertrag, Finanzierungsvertrag, Einbringungsvertrag) und öffentlich-rechtlichen Rechtsakte (Gemeinderatsantrag, Landes- und Bundesausgliederungsgesetz), welche für die Ausgliederung der TU AKH in eine gemeinnützige Trägergesellschaft AKH-Wien GmbH notwendig sind, zum Inhalt hatte. Im Übrigen enthielt der Business Plan eine Zusammenfassung diverser rechtlicher Aspek-

te, die Grundzüge der Zusammenarbeit mit der MedUni Wien, die künftige Organisationsstruktur und eine Budget-Simulationsrechnung bis zum Jahr 2010.

In weiterer Folge gelangte der vorgelegte Business Plan nicht zur Umsetzung, zumal eine Ausgliederung der TU AKH in Form einer AKH-Wien GmbH - ohne Beteiligung der künftigen MedUni Wien - vonseiten der Stadt Wien keine Unterstützung fand.

4.3 Mitwirkung an den Arbeitsgruppen betreffend Betriebsführungsgesellschaft AKH

Ausgehend von den im Jahr 2005 zwischen der Stadt Wien und dem Bund bzw. der MedUni Wien abgeschlossenen Vereinbarungen (s. Pkt. 3.3) wurden von einer aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des AKH und der MedUni Wien bestehenden Arbeitsgruppe im Laufe des Jahres 2006 offene Fragestellungen hinsichtlich einer gemeinsamen AKH-Betriebsführungsgesellschaft abgearbeitet und die aus einer Zusammenarbeit resultierenden Verbesserungspotenziale erhoben. Aufseiten der Stadt Wien nahm an dieser Arbeitsgruppe auch der ehemalige Bereichsleiter für Strukturentwicklung der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales (vormals Bereichsleiter für Gesundheitsplanung und Finanzmanagement) teil, zu dessen Aufgabenbereich u.a. die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wien, der MedUni Wien und dem AKH zählte.

Ende des Jahres 2006 wurden von ihm auf Grundlage des mit der MedUni Wien erarbeiteten Arbeitsgruppenergebnisses zur Klärung wesentlicher Fragestellungen und Vorlage der zweckmäßigsten Ausgliederungsvariante drei Stadt Wien-interne Arbeitsgruppen (Finanz, Personal und Recht) initiiert, deren Organisation und Protokollführung der DBE oblag. Mitglieder dieser im ersten Halbjahr 2007 tätigen Arbeitsgruppen waren Vertreterinnen bzw. Vertreter des AKH, der GED des Krankenanstaltenverbundes sowie der Bereichsleitung für Strukturentwicklung und je nach Themenschwerpunkt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Magistratsabteilungen 1, 5 und 24, der Kanzlei C sowie des Beratungsunternehmens B. Mitte des Jahres 2007 wurden allerdings die genannten Arbeitsgruppen wegen geänderter Schwerpunktsetzungen im Bereich der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales bis auf Weiteres ausgesetzt, wobei eine Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im Betrachtungszeitraum nicht mehr erfolgte.

5. Bearbeitete Modelle der Betriebs- bzw. Rechtsform

Nachfolgend werden die im Betrachtungszeitraum infolge der Aktivitäten der TU AKH im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung ihrer Betriebs- bzw. Rechtsform ausgearbeiteten und priorisierten Ausgliederungsmodelle überblicksweise dargestellt:

Unabhängig von der Ende des Jahres 2001 getroffenen Festlegung, wonach der Betrieb des AKH in Form einer Betriebsführungsgesellschaft mbH unter Beteiligung der Stadt Wien, der künftigen MedUni Wien sowie des Bundes geführt werden sollte, wurde im Rahmen des Projektes "Unternehmenswerdung AKH 2004" auch das sogenannte Trägerschaftsmodell bearbeitet, das gegenüber dem Betriebsführungsmodell ein höheres Maß an Selbstständigkeit (Autonomie) ermöglicht.

Gemäß einem vergleichenden Rechtsgutachten der Kanzlei S aus dem Jahr 2003 beruht das Betriebsführungsmodell auf der gemeinsamen Gründung einer Betriebsführungsgesellschaft mbH, die von der Stadt Wien mit der Führung des Betriebes der Krankenversorgung und von der Universität mit der Führung des Forschungs- und Lehrbetriebes beauftragt wird. Da diese Ausgliederungsvariante keine Übertragung von Vermögenswerten und von Dienstverhältnissen an die Betriebsführungsgesellschaft mbH beinhaltet, bleibt die Stadt Wien Trägerin der Krankenanstalt und die Universität Trägerin des Forschungs- und Lehrbetriebes. Im Gegensatz dazu sieht das Trägerschaftsmodell die Einbringung der - das AKH betreffenden - Vermögenswerte und Rechtsverhältnisse durch die Stadt Wien und die Universität in eine gemeinsam zu gründende Krankenanstalten-GmbH vor, wodurch diese nicht nur Eigentümerin, sondern auch Trägerin der Krankenanstalt wird. Hinsichtlich des Forschungs- und Lehrbetriebes übernimmt die Krankenanstalten-GmbH als beliehenes Unternehmen ebenfalls die Trägerschaft.

Nach dem vorzeitigen Rückzug der Universität bzw. des Bundes aus dem Projekt "Unternehmenswerdung AKH 2004" favorisierte die TU AKH die Ausgliederung des AKH in Form einer gemeinnützigen Trägergesellschaft AKH Wien GmbH im Alleineigentum der Stadt Wien, die gleichzeitig mit der Betriebsführung beauftragt ist. Aus Sicht der

TU AKH sollte damit u.a. ein Nachziehen gegenüber der Ausgliederung der MedUni Wien und die Schaffung einer strategisch gleichwertigen Ausgangsposition für die künftigen Verhandlungen (z.B. über eine Zusammenarbeitsvereinbarung oder die künftige Schaffung einer gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft) mit dem Bund bzw. der MedUni Wien erreicht werden.

Im Zeitraum Mitte des Jahres 2003 bis Ende des Jahres 2005 wurden insgesamt 23 Modellvarianten zur Betriebsführungsform des AKH ausgearbeitet und von der Kanzlei C in einem Modellkatalog zusammengefasst. Im Detail handelte es sich dabei um Betriebsführungs-, Trägerschafts- und Stiftungsmodelle in unterschiedlicher Ausprägung (z.B. mit oder ohne Beteiligung des Bundes und mit oder ohne Vermögensübertragung). In der Gruppe der Ausgliederungsvarianten zum Stiftungsmodell war auch das von der Rechtsabteilung der Direktion der TU AKH entwickelte und priorisierte AKH-Stiftungsmodell (mit GmbH) enthalten. Bei diesem Modell ist die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts (AKH-Stiftung) durch die Stadt Wien, den Bund sowie die MedUni Wien angedacht, der auch das gesamte Betriebsvermögen des AKH zugewendet wird. Die AKH-Stiftung wird sohin Trägerin der Krankenanstalt im Sinn des KAKuG, die in weiterer Folge den gesamten Betrieb des AKH in eine von ihr gegründete Tochtergesellschaft, nämlich die AKH-GmbH, einbringt. Als Vorteile dieser Struktur wurden u.a. die vollständige Ressourcenzusammenführung sowie der hohe Grad an Selbstständigkeit (Weisungsfreiheit) angesehen.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband":

Die Aussage, dass in den Jahren 2003 bis 2005 insgesamt 23 Modellvarianten zur Betriebsführungsform des AKH ausgearbeitet wurden, zeigt die besondere - auch international in ähnlicher Weise gegebene - Komplexität des Zusammenwirkens zwischen Krankenanstalt und Universität.

Im Rahmen der im ersten Halbjahr 2007 tätigen Stadt Wien-internen Arbeitsgruppen wurde über die o.a. Modelle hinaus eine Variante entwickelt, bei der die TU AKH aus

dem Krankenanstaltenverbund herausgelöst und in Form einer Unternehmung gem. § 71 WStV geführt wird, die wiederum als Eigentümervertreterin für die rechtlich selbstständige AKH-GmbH fungiert. Dabei sollen in der Unternehmung AKH das Anlagevermögen sowie die Wahrnehmung der Funktion als Dienstbehörde für die in die AKH-GmbH zugewiesenen Gemeindebediensteten verbleiben. Hintergrund dieser Variante war primär die Beibehaltung der damaligen Vorgehensweise, wonach Investitionskostenzuschüsse an den Krankenanstaltenverbund wegen seiner Unternehmungseigenschaft im Sinn der WStV nicht als defizitwirksame Investitionsausgaben der öffentlichen Hand bzw. der Stadt Wien im Sinn der Maastricht-Kriterien einzustufen waren. Aufgrund geänderter Auslegungsregeln stellten ab dem Jahr 2009 Investitionskostenzuschüsse an Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ebenfalls maastricht-wirksame Ausgaben dar, sodass dieses Kriterium im Fall einer künftigen Ausgliederung des AKH an Bedeutung verlor.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass es im Zuge der Entwicklung der Ausgliederungsoptionen zur Ausarbeitung einer Reihe von Fragestellungen durch das Beratungsunternehmen B sowie der Kanzleien S und C kam, die Aspekte wie z.B. Unternehmensrecht, Personalrecht, Krankenanstaltenrecht, Universitätsrecht sowie Maastricht-Konformität betrafen. Bei näherer Durchsicht dieser Ausarbeitungen zeigte sich, dass die rechtlichen Würdigungen der Kanzlei S und der ihr nachfolgenden Kanzlei C z.T. idente Fragestellungen zum Inhalt hatten, was zu Redundanzen und zusätzlichen Aufwendungen führte.

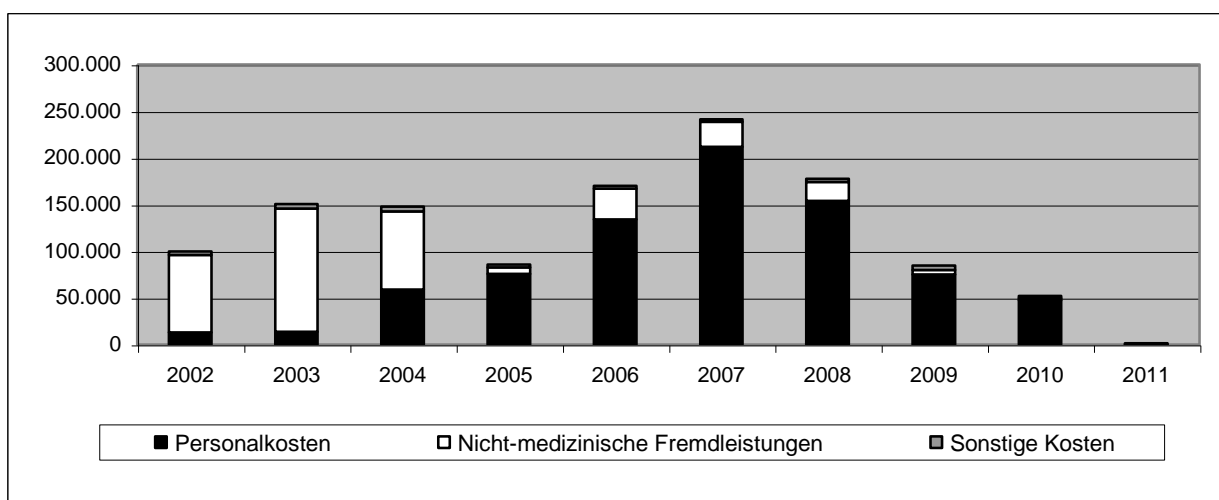
Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Im Berichtszeitraum erfolgten umfassende und vom AKH nicht zu steuernde Veränderungen im Umfeld. Insbesondere ist die Errichtung der MedUni Wien mit 1. Jänner 2004 zu nennen. Ein weiterer Faktor war die Beachtung der Maastricht-Konformität. Bei kontroversiell zu sehenden Themen ist es auch üblich, eine zweite Meinung einzuholen.

6. Kosten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Rechtsform

6.1 Stabsstelle Betriebsentwicklung

Anlässlich der im Jahr 2002 erfolgten Schaffung der DBE als Organisationseinheit der Direktion der TU AKH wurde in der Kostenrechnung der TU AKH eine eigene Kostenstelle (in Form einer Hilfskostenstelle) eingerichtet. Zur Veranschaulichung der Entwicklung der Kostenstelle DBE wurden die auf Ersuchen des Kontrollamtes zur Verfügung gestellten Daten in das nachfolgende Diagramm bzw. in die nachfolgende Tabelle übergeführt, wobei im Hinblick auf die Relevanz eine Gliederung nach Personalkosten, Nicht-medizinische Fremdleistungen und Sonstige Kosten erfolgte. Der Vollständigkeit halber war anzumerken, dass es sich bei den hier angeführten Kosten um Primärkosten im Sinn der Kostenrechnungsverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten handelt, welche sich aus den verursachungsgerechten direkten und den mithilfe von Schlüsselwerten zugerechneten indirekten Kosten (einschließlich allfälliger kalkulatorischer Zusatzkosten) zusammensetzen (Beträge in EUR exkl. USt).



Kosten der DBE	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Personalkosten	13.084	13.643	58.822	75.657	134.094	211.723	153.937	74.963	47.207	0	783.130
Nicht-medizinische Fremdleistungen	82.767	131.908	83.806	7.119	32.784	26.996	20.299	4.758	2.387	328	393.152
Sonstige Kosten	3.899	4.874	5.203	2.853	3.033	2.812	3.338	5.011	2.468	1.147	34.638
Gesamt	99.750	150.425	147.831	85.629	169.911	241.531	177.574	84.732	52.062	1.475	1.210.920

Insgesamt betrachtet waren unter der Kostenstelle DBE in den Jahren 2002 bis 2011 Primärkosten in der Höhe von rd. 1,21 Mio.EUR ausgewiesen. Die betragsmäßig größ-

ten Kostenarten stellten die Personalkosten im Ausmaß von 0,78 Mio.EUR (64,5 %), gefolgt von den Nicht-medizinischen Fremdleistungen mit 0,39 Mio.EUR (32,2 %) dar.

Die im Betrachtungszeitraum eingetretene Entwicklung bei den Personalkosten resultierte aus den im Pkt. 4.1.3 beschriebenen Veränderungen der Personalausstattung der DBE, die im Jahr 2007 mit rd. 0,21 Mio.EUR oder 3,82 VZÄ ihren Höhepunkt erreichte. Von den unter der Position Nicht-medizinische Fremdleistungen ausgewiesenen Kosten in der Höhe von insgesamt 0,39 Mio.EUR entfiel der überwiegende Anteil auf externe Rechts- und Beratungsleistungen, die einerseits das Beratungsunternehmen B (0,31 Mio.EUR) und andererseits die Kanzlei S (0,06 Mio.EUR) betrafen. Die diesbezüglichen Kosten für Rechts- und Beratungsleistungen traten gehäuft in den Jahren 2002 bis 2004 auf, was auf die Leistungsanspruchnahme im Rahmen des Projektes "Unternehmenswerdung AKH 2004" sowie darauffolgender Aktivitäten hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der MedUni Wien zurückzuführen war. Für den Kostenanfall in den Jahren 2006 und 2007 war insbesondere die Mitwirkung an den Arbeitsgruppen betreffend Betriebsführungsgesellschaft AKH verantwortlich.

6.2 Externe Rechtskosten

In einem nächsten Schritt erhob das Kontrollamt anhand von Auswertungen der Abteilung Controlling/Kostenrechnung der Direktion der TU AKH und der Buchhaltungsabteilung 10 der Magistratsabteilung 6 weitere Rechtskosten im Bereich des AKH, welche vom Leistungsinhalt her ebenfalls im Zusammenhang mit den Aktivitäten zur Vorbereitung der privatrechtlichen Betriebsform des AKH standen. Die aus Gründen der Vollständigkeit durchgeführte Überprüfung des Budgetansatzes der ehemaligen Bereichsleitung für Gesundheitsplanung und Finanzmanagement bzw. der späteren Bereichsleitung für Strukturentwicklung ergab ebenfalls eine diesbezügliche Verrechnung einer Honorarnote der Kanzlei S aus dem Jahr 2003 über 3.000,-- EUR (exkl. USt), die in der folgenden - nach Rechtsanwaltskanzleien gegliederten - Aufstellung zu berücksichtigen war (Beträge in EUR exkl. USt):

Externe Rechts- und Beratungskosten	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Kanzlei S	-	240.735	-	-	-	-	-	-	-	-	240.735
Kanzlei C	-	-	41.609	123.559	158.331	71.830	-	-	-	6.707	402.036
Kanzlei D	-	-	-	-	-	-	-	-	54.161	-	54.161
Gesamt	-	240.735	41.609	123.559	158.331	71.830	-	-	54.161	6.707	696.932

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, beliefen sich die im Betrachtungszeitraum - über die auf der Kostenstelle DBE erfassten externen Rechts- und Beratungskosten hinaus - zusätzlich angefallenen externen Rechtskosten im Zusammenhang mit den Aktivitäten zur Vorbereitung der privatrechtlichen Betriebsform des AKH auf insgesamt rd. 0,70 Mio.EUR.

Die im Jahr 2003 ausgewiesenen Rechtskosten der Kanzlei S betrafen im Wesentlichen Leistungen für das Projekt "Unternehmenswerdung AKH 2004", die aufgrund einer Ende des Jahres 2002 getroffenen Festlegung der Direktion der TU AKH von der ursprünglichen Beauftragung an das Beratungsunternehmen B herausgelöst und im Weg des damaligen Rechtsbüros der Verwaltungsdirektion des AKH (nunmehr Rechtsabteilung der Direktion der TU AKH) gesondert beauftragt und abgerechnet wurden. Begründet wurde diese Vorgehensweise damals zum einen mit der Beschaffungskompetenz für Rechtsanwaltsleistungen des damaligen Rechtsbüros und zum anderen mit der Komplexität der Materie und der Nichtabschätzbarkeit des tatsächlichen Arbeitsaufwandes, die in der ursprünglichen Subunternehmerbeauftragung als nicht ausreichend abgedeckt angesehen wurden.

Die ab dem Jahr 2004 erfolgte Einbeziehung der Kanzlei C in die Aktivitäten zur Unternehmenswerdung des AKH und die damit einhergegangenen Rechtskosten beruhen auf entsprechenden Beauftragungen durch das damalige Rechtsbüro bzw. die nunmehrige Rechtsabteilung. Inhaltlich umfasste die anwaltliche Beratungstätigkeit der Kanzlei C u.a. die Teilnahme an Besprechungen, Akten- und Rechtsstudium, die Erstellung und Überarbeitung von Schriftstücken sowie die Verfassung von Kommentaren und Memoranden zu diversen Rechtsthemen bzgl. der Ausgliederung des AKH in eine Stiftung, Träger- oder Betriebsführungsgesellschaft (und anderer Modelle). Die im Jahr 2011 ausgewiesenen Kosten der Kanzlei C gründeten sich auf die Aktualisierung und Überarbeitung der o.a. Kommentare und Memoranden im Auftrag der TU AKH.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband":

Die Beschäftigung der Kanzlei C war - mit Zustimmung aller Verantwortlichen - vor allem deshalb favorisiert worden, da diese Kanzlei über eine anerkannte Expertise im Universitätsrecht verfügt. Dies war angesichts der Tatsache, dass die Medizinische Fakultät zur Medizinischen Universität wurde, besonders von Bedeutung.

Was die im Jahr 2010 ausgewiesenen Rechtskosten der Kanzlei D anbelangt, war festzuhalten, dass diesen im Zeitraum der Jahre 2006 bis zum ersten Quartal des Jahres 2008 auf Anforderung der DBE erbrachte Beratungstätigkeiten eines Rechtsanwaltes zugrunde lagen, der Ende des Jahres 2005 von der Kanzlei S in die Kanzlei D wechselte. Die Bezahlung der dem AKH im Februar 2009 zugegangenen Honorarnote der Kanzlei D über 54.161,-- EUR verzögerte sich in das Jahr 2010, weil die für eine Anweisungsfreigabe durch die Rechtsabteilung erforderliche Leistungsbestätigung der DBE erst im Dezember 2009 erfolgte.

Die Rechtskosten der Kanzlei D wurden - wie auch schon jene der Kanzleien S und C - im Rahmen der Hilfskostenstelle Rechtsabteilung erfasst, womit vonseiten der TU AKH der generellen Zurechnung der Rechtskosten an die Rechtsabteilung als Kompetenzstelle - unabhängig von der Verursachung - der Vorzug gegeben wurde.

6.3 Abwicklung und Verrechnung der externen Rechts- und Beratungsleistungen

Der Tätigkeit des Beratungsunternehmens B und der involvierten Rechtsanwaltskanzleien lagen - mit Ausnahme der Kanzlei D - schriftliche Rahmenvereinbarungen bzw. Honorarvereinbarungen zugrunde. Anzumerken war, dass die damalige Beauftragung der Kanzlei S Ende des Jahres 2002 ohne budgetäre Bedeckung durchgeführt wurde, was bei der Leistungsabrechnung im Jahr 2003 zu Problemen hinsichtlich der Mittelaufbringung führte.

In allen Fällen erfolgte die Leistungsabgeltung nach Stundensätzen, die von der Qualifikation der zur Beratung eingesetzten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (z.B. Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärtinnen bzw. Rechtsanwaltsanwärter) abhängig waren. Die jeweilige Höhe der mit den einzelnen Rechtsanwaltskanzleien vereinbarten Stundensätze wiesen keine signifikanten Unterschiede auf und lagen in der Bandbreite der im Rahmen der Prüfung des Kontrollamtes (s. Tätigkeitsbericht 2011, Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen", Beauftragungen von externen Berater- und Gutachterleistungen) erhobenen Stundensätze für Rechtsberatungsleistungen im Krankenanstaltenverbund.

Die Leistungserbringung der Externen orientierte sich an den jeweiligen Aktivitäten der TU AKH zur Vorbereitung ihrer privatrechtlichen Betriebsform, wobei die Leistungsabrufe (Steuerung) gegenüber dem Beratungsunternehmen B und der Kanzlei D durch die DBE und jene gegenüber der Kanzlei C durch die Rechtsabteilung vorgenommen wurden. Im Fall der Kanzlei S war ein gemeinsames Vorgehen der DBE und der Rechtsabteilung festgelegt.

Den eingesehenen Honorarabrechnungen zufolge basierte die Leistungsabgeltung auf mitarbeiterinnen- bzw. mitarbeiterbezogene Zeit- und Leistungsaufzeichnungen, die Auskunft über Zeitraum, Inhalt und Umfang der erbrachten externen Leistungen gaben. Die Leistungsbestätigung (Kontrolle) und Anweisungsfreigabe der Rechnungen wurden abhängig von den Leistungsabrufen von der DBE oder der Rechtsabteilung oder in Zusammenwirken beider Stellen durchgeführt. Bemerkenswert war, dass ausschließlich bei den Honorarabrechnungen des Beratungsunternehmens B ein Skonto von 3 % in Abzug gebracht wurde und innerhalb der Gruppe der Rechtsanwaltskanzleien ausschließlich die Kanzlei C bei einzelnen Honorarabrechnungen Preisnachlässe durch Nichtverrechnung von Leistungsstunden oder durch Honorarkürzungen gewährte. Ebenso war eine zeitnahe Leistungsverrechnung nicht immer gewährleistet.

7. Resümee

7.1 Das aufgrund seiner Doppelfunktion als Zentralkrankenanstalt und als Universitätsklinikum eine Sonderstellung einnehmende AKH war bereits vor dem Betrachtungszeit-

raum der Jahre 2002 bis 2011 Gegenstand von Überlegungen hinsichtlich einer Überführung in eine privatrechtliche Betriebsform. Diese reichten bis in die 1980er-Jahre zurück, wo im Hinblick auf die Fertigstellung des AKH-Neubaus eine Übertragung der Betriebsführung an eine von der Stadt Wien, dem Bund und der VAMED gemeinsam zu gründende Kapitalgesellschaft angedacht war. Ebenso war auf die in den Jahren 1997/98 aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes und der Stadt Wien zusammengesetzte Arbeitsgruppe hinzuweisen, die vor dem Hintergrund der erhobenen Vor- und Nachteile keine einhellige Präferenz für oder gegen eine Ausgliederung des AKH abgab.

Ausgangspunkt der ab dem Jahr 2002 von der TU AKH gesetzten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung ihrer Betriebs- bzw. Rechtsform war u.a. der Vergleich vor dem Verfassungsgerichtshof vom Dezember 2000 über gegenseitige Ansprüche zum Klinischen Mehraufwand, mit dem die Stadt Wien und der Bund auch gemeinsame Beratungen über eine Aufgabenausgliederung in Form einer AKH-Betriebsgesellschaft vereinbarten. Zudem bestanden aufseiten der TU AKH Bestrebungen zur Erreichung einer weitestgehenden Selbstständigkeit (Autonomie) nach dem Vorbild der MedUni Wien, die infolge der Universitätsreform 2002 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert wurde.

Einen neuerlichen Anstoß erfuhren die diesbezüglichen Aktivitäten durch die politischen Vereinbarungen des Jahres 2005, wonach eine Arbeitsgruppe zur weiteren Effizienzsteigerung Vorschläge für eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft der TU AKH und der MedUni Wien erarbeiten sollte.

7.2 Im Bereich der TU AKH waren die Aufgabenstellungen in Bezug auf die Vorbereitung und Entwicklung der privatrechtlichen Betriebsform in der im Jahr 2002 geschaffenen und vom damaligen Technischen Direktor des AKH in Personalunion geleiteten DBE konzentriert. Mit dem Abgang des damaligen Technischen Direktors Ende des Jahres 2010 kam es zur Einstellung der Tätigkeit der DBE, wobei die rechtliche Betreuung der Ausgliederungsthematik seither von der bislang schon in die Aktivitäten involvierten Rechtsabteilung der TU AKH wahrgenommen wird.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband":

Die Personalunion Leiter der Stabsstelle Betriebsentwicklung der Direktion der TU AKH und Technischer Direktor diente der Nutzung der besonderen Fachkenntnis des Technischen Direktors und ersparte die Schaffung eines Dienstpostens.

In der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales war der damalige Bereichsleiter für Gesundheitsplanung und Gesundheitsmanagement bzw. Strukturentwicklung u.a. für dienststellenübergreifende Koordinationsaufgaben und für die Koordinierung der Zusammenarbeit am Standort AKH zuständig. In Besorgung dieser Sonderaufgaben war er im Zeitraum der Jahre 2003 bis 2007 in die Aktivitäten der TU AKH zur Weiterentwicklung ihrer Betriebs- bzw. Rechtsform mit oder ohne Beteiligung der Universität eingebunden.

7.3 Die im Betrachtungszeitraum unter Heranziehung externer Rechts- und Beratungsleistungen durchgeführten Aktivitäten umfassten insbesondere das Projekt "Unternehmenswerdung AKH 2004" und die in den Jahren 2006 und 2007 eingerichteten Arbeitsgruppen betreffend Betriebsführungsgesellschaft AKH, wobei zwischenzeitlich eine Ausarbeitung und Weiterentwicklung von zahlreichen Modellvarianten der Betriebs- bzw. Rechtsform einschließlich damit verbundener Fragestellungen erfolgte.

Hinsichtlich des genannten Projektes war festzuhalten, dass nach dem vorzeitigen Rückzug der Universität vonseiten der TU AKH eine Ausgliederung in Form einer im Alleineigentum der Stadt Wien stehenden Trägergesellschaft AKH-Wien GmbH vorbereitet wurde, ohne im Vorfeld eine diesbezügliche Willenserklärung der Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger einzuholen. In weiterer Folge fand diese Modellvariante jedoch aufgrund der ursprünglichen Zielsetzung einer Betriebsführungsgesellschaft unter Beteiligung der Universität keine Unterstützung vonseiten der Stadt Wien.

Infolge der im ersten Halbjahr 2007 eingerichteten Stadt Wien-internen Arbeitsgruppen fand im Unterschied zum vorgenannten Projekt eine Einbeziehung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der GED des Krankenanstaltenverbundes sowie verschiedener Magistratsabteilungen statt. Geänderte Schwerpunktsetzungen im Bereich der Geschäftsgruppe für Gesundheit und Soziales führten allerdings zu einer frühzeitigen Einstellung dieser Arbeitsgruppen, sodass im Betrachtungszeitraum auch diese Bemühungen ergebnislos blieben.

Bei den erarbeiteten Modellvarianten der Betriebs- bzw. Rechtsform handelte es sich im Wesentlichen um Betriebsführungs-, Trägerschafts- sowie Stiftungsmodelle in unterschiedlichster Ausgestaltung, wobei die umfangreiche Befassung auf sich ändernde Rahmenbedingungen und Schwerpunktsetzungen (Priorisierungen) sowie auf die Suche nach der zweckmäßigsten Ausgliederungsvariante zurückzuführen war. In diesem Zusammenhang kam es durch die involvierten Rechtsanwaltskanzleien zur Ausarbeitung von ausgliederungsrelevanten Themenbereichen, denen aber aufgrund z.T. ähnlich gelagerter Fragestellungen redundante Ausführungen zu entnehmen waren.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Es handelte sich um eine Änderungen unterworfenen Situation, welche aufgrund der Bedeutung der untersuchten Wege umfassend durch Rechtsmeinungen abgedeckt werden sollte.

7.4 Im Bereich der TU AKH wurden die Kosten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Betriebs- bzw. Rechtsform im Rahmen der Kostenstellen DBE und Rechtsabteilung erfasst. Die Kostenzuordnung an die Rechtsabteilung beruhte auf einer AKH-internen Festlegung, wonach ihr allfällige Rechtsberatungskosten verursachungsunabhängig zuzuordnen sind, was allerdings zur Erhebung der prüfungsgegenständlichen Kosten weitere Prüfschritte auf Belegebene erforderlich machte. Aus Gründen der Kostentransparenz sowie der Bereitstellung steuerungsrelevanter Kosteninformationen wurde daher angeregt, bei künftigen ähnlich gelagerten Vorhaben eine verursachungs-

gerechte Abbildung und Dokumentation im betrieblichen Rechnungswesen des AKH sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Kosten der DBE sowie der dem Prüfungsgegenstand zurechenbaren externen Rechts- und Beratungskosten ergaben sich Gesamtkosten in der Höhe von nahezu 2 Mio.EUR, die in den Jahren 2002 bis 2011 für die Vorbereitung der privatrechtlichen Betriebsform anfielen. Tatsächlich aber ist von einem höheren Betrag auszugehen, da im Fall der internen Personalkosten keine vollständige Kostendarstellung möglich war. Jene in den anderen Stellen (innerhalb und außerhalb des AKH) durch die Mitwirkung an den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten entstandenen internen Personalkosten waren nämlich seriös nicht quantifizierbar.

Hinsichtlich der angefallenen externen Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 1,07 Mio.EUR war kritisch anzumerken, dass die z.T. redundanten Ausarbeitungen auch entsprechende Kosten nach sich zogen, die durch eine effektivere Steuerung der Leistungsanspruchnahme vermeidbar gewesen wären. Die Abwicklung und Verrechnung der externen Rechts- und Beratungsleistungen basierte auf qualifikationsabhängigen Stundensätzen und Honorarabrechnungen mit beiliegenden personenbezogenen Zeit- und Leistungsaufzeichnungen. Dabei war anzumerken, dass sich die Zahlungskonditionen uneinheitlich darstellten sowie eine zeitnahe Leistungsverrechnung nicht immer gegeben war.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband":

Die externen Rechts- und Beratungskosten für die Jahre 2002 bis 2011 in Höhe von 1,07 Mio.EUR sind hoch, aber der Bedeutung der Kooperation, Komplexität und Vielfältigkeit sowie der erforderlichen juristischen Expertisen für den Zeitraum von zehn Jahren angemessen.

Die Stundensätze, welche mit den Rechtsanwaltskanzleien vereinbart waren, lagen in der Bandbreite der im Rahmen der Prü-

fung des Kontrollamtes (s. Tätigkeitsbericht 2011, Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen", Beauftragungen von externen Berater- und Gutachterleistungen) festgestellten Werte. Eine zeitnahe Leistungsverrechnung wird prinzipiell angestrebt.

7.5 Abschließend betrachtet führten auch die in den Jahren 2002 bis 2011 gesetzten Aktivitäten der TU AKH zu keiner Weiterentwicklung ihrer Betriebs- bzw. Rechtsform, die vor dem Hintergrund der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, der unterschiedlichen Interessenslagen der beteiligten Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger und anderer Aspekte (Versorgungsauftrag versus Forschung und Lehre, Finanzierung und Personal) als komplexes Vorhaben einzustufen ist. Damit die in diesem Zusammenhang im Betrachtungszeitraum angefallenen Kosten nicht zur Gänze einen verlorenen Aufwand darstellen, sollten insbesondere die von den externen Rechts- und Beratungsunternehmen sowie der DBE erstellten Ausarbeitungen in geeigneter Art und Weise für künftige Überlegungen nutzbar gemacht werden.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband":

Die Aktivitäten in den Jahren 2002 bis 2011 haben noch zu keiner Änderung der Rechts- bzw. Betriebsform der TU AKH geführt. Das Zusammenwirken mit der MedUni Wien in der bestehenden Rechtsform wurde jedoch vertieft, verbessert und laufend weiterentwickelt. Die vorliegenden Ausarbeitungen aller externen Rechts- und Beratungsunternehmen sind eine sehr gute Grundlage für das weitere Zusammenwirken mit der MedUni Wien.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im September 2012